

11.09.2013

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und des Landesumzugskosten-
gesetzes**

A Problem

Als Folge der Änderung des Einkommensteuergesetzes durch das Gesetz vom 20. Februar 2013 zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (BGBl. I S. 285) ist auch eine Änderung des Landesreisekosten-
gesetzes notwendig.

B Lösung

Änderung des Landesreisekostengesetzes

C Alternativen

Keine

D Kosten

Mehrausgaben für die Jahre ab 2014 voraussichtlich 1 bis 2 Mio. Euro p.a.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzministerium, beteiligt sind sämtliche Ressorts.

Datum des Originals: 10.09.2013/Ausgegeben: 13.09.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände ergeben sich ab dem Haushalt 2014 Mehrausgaben in geringem Umfang.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Befristung

Das Landesreisekostengesetz und das Landesumzugskostengesetz wurden durch Artikel I bzw. Artikel III des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 684) bis zum 31.12.2009 befristet. Durch Artikel 1 bzw. Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760) wurden das Landesreisekostengesetz und das Landesumzugskostengesetz bis 31.12.2014 befristet. Mit Rücksicht auf die wiederholte Befristung und den Umstand, dass Landesreisekostengesetz und Landesumzugskostengesetz als Ausgestaltung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn notwendige Rechtsvorschriften sind, hebt der vorliegende Gesetzentwurf die Befristung beider Gesetze auf.

Gesetzentwurf der Landesregierung**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen****Gesetz
zur Änderung des Landesreisekosten-
gesetzes und des Landesumzugskosten-
gesetzes**

vom 2013

**Artikel 1
Änderung des Landesreisekostenge-
setzes**

Das Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt für jeden Kalendertag bei Abwesenheitszeiten

1. von 24 Stunden 24 Euro,
2. von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 11 Stunden 12 Euro und
3. von weniger als 11 Stunden, aber mindestens 8 Stunden 6 Euro.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen. Für den An- und Abreisetag beträgt das Tagegeld, wenn der Dienstreisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, ohne Rücksicht auf die Abwesenheitszeit jeweils 12 Euro.

(2) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist

§ 7**Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung**

(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen.

(2) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, sind

1. das Tagegeld

- a) für das Frühstück um 20 Prozent und
- b) für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent

des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag und

2. die Vergütung nach § 14

- a) für das Frühstück um 15 Prozent und
- b) für Mittag- und Abendessen um jeweils 25 Prozent

zu kürzen. Das gilt auch, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Übernachungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag (§ 7 Absatz 1) zu kürzen.“

1. von dem Tagegeld

- für das Frühstück ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung,
- für das Mittag- und Abendessen je 35 vom Hundert,

2. von der Vergütung nach § 14

- für das Frühstück ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung,
- für das Mittag- und Abendessen je 25 vom Hundert, mindestens jedoch für Mittag- und Abendessen ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung einzubehalten.

§ 8

Übernachungskostenerstattung

(1) Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet. Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 20 Euro gewährt. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind um den Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu kürzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Unterkunft des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellt wird oder das Entgelt für sie in den

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Pauschale nach Absatz 1 Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Art des Dienstgeschäfts die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausschließt oder Übernachtungskosten wegen der Benutzung von Beförderungsmitteln nicht entstehen. Die Vergütung nach § 14 ist bei unentgeltlicher Unterkunft um 35 vom Hundert zu kürzen.

§ 9

Nebenkostenerstattung, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen

- 3. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 9“ ersetzt.

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 8 zu erstatten sind, werden gemäß den Regelungen des § 3 Absatz 8 als Nebenkosten ersetzt.

- 4. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.“

§ 22 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.
Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesumzugskostengesetzes, zur Änderung des Ausschussmitglieder- Entschädigungsgesetzes sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel II des Gesetzes zur Neufassung des Landesumzugskostengesetzes, zur Änderung des Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetzes sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464) wird aufgehoben.

Artikel II Übergangsvorschriften

Für Umzüge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen und erst an diesem Tage oder später geendet haben, ist auf Antrag Umzugskostenvergütung nach dem bisherigen Recht zu gewähren; § 16 Abs. 1 BUKG findet keine Anwendung. Bewilligungen von Auslagenersatz nach § 1 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 des Landesumzugskostengesetzes vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732) bleiben unberührt.

Artikel 3 **Änderung des Landesumzugskostengesetzes**

Das Landesumzugskostengesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz – BUKG)“ durch das Wort „Bundesumzugskostengesetz (BUKG)“ und die Wörter „geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 42 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ ersetzt.

(1) Das Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz - BUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), gilt im Lande Nordrhein-Westfalen sinngemäß für

1. Beamte und Beamtinnen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richter und Richterinnen des Landes,
3. in den Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts abgeordnete Beamte und Beamtinnen sowie in den Dienst des Landes abgeordnete Richter und Richterinnen,
4. im Ruhestand befindliche Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen (Nummer 1 und 2),
5. frühere Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen (Nummer 1 und 2), die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
6. die Hinterbliebenen der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Personen.

2. § 4 wird aufgehoben.

§ 4 **Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Durch das Gesetz vom 20. Februar 2013 zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (BGBl. I S. 285) sind die einkommensteuerlichen Vorschriften des Reisekostenrechts geändert worden. Das Einkommensteuergesetz (EStG) regelt die Verpflegungspauschalen für auswärtige berufliche Tätigkeiten nicht mehr bei den Betriebsausgaben (§ 4 EStG), sondern bei den Werbungskosten (§ 9 EStG). Außerdem sieht das EStG statt der bisher dreistufigen Bemessung der Verpflegungspauschale nur noch zwei Stufen vor. Da das Landesreisekostengesetz (LRKG) hinsichtlich der Höhe des Tagegeldes für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer Dienstreise in § 7 Absatz 1 auf § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG verweist, bedarf es einer Änderung des LRKG.

B Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesreisekostengesetzes)

Zu Nummer 1

Die bisherige Verweisung von § 7 Absatz 1 LRKG auf die einkommensteuerrechtlichen Verpflegungspauschalen wird aufgegeben und die dreistufige Bemessung beibehalten. Inhaltlich bleibt die Harmonisierung von einkommensteuer- und reisekostenrechtlichen Vorschriften jedoch fast vollständig erhalten. Bei Abwesenheitszeiten von 24 Stunden verbleibt es wie bei der Verpflegungspauschale im Einkommensteuerrecht bei dem bisherigen Tagegeld von 24 Euro. Für Abwesenheitszeiten von 11 bis 24 Stunden wird der einkommensteuerrechtlich maximal berücksichtigungsfähige Betrag von 12 Euro übernommen. Das führt gegenüber der bisherigen Regelung bei Abwesenheitszeiten von 11 bis 14 Stunden zu einer Anhebung des Tagegeldes, da hierfür künftig 12 Euro statt bisher 6 Euro gewährt werden. Ein sachlicher Anknüpfungspunkt besteht dafür in der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO). Nach § 6 Absatz 2 TEVO wird ein Verpflegungszuschuss gewährt, wenn die Abwesenheitszeit von der Wohnung mehr als 11 Stunden beträgt.

Eine vollständige Übernahme der einkommensteuerrechtlichen Regelungen zur Verpflegungspauschale hätte auch die Gewährung eines Tagegeldes von 12 Euro bei Abwesenheitszeiten bereits ab 8 Stunden zur Folge gehabt. Abgesehen von den hierdurch zu erwartenden Mehrausgaben für den Landeshaushalt und die Kommunen ab dem Haushalt 2014 wäre eine vollständige Übernahme mit Rücksicht auf das Mehrbedarfserstattungsprinzip nicht gerechtfertigt. Die Verdoppelung des Tagesgeldsatzes für Abwesenheitszeiten von 8 bis 11 Stunden würde zu einer ungerechtfertigten Besserstellung der Beschäftigten im Außendienst führen, denn eine Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden ist im Öffentlichen Dienst die Regel. Ein in den letzten Jahren gestiegener Mehrbedarf ist für Abwesenheitszeiten von 8 bis 11 Stunden nicht erkennbar. Daher soll es insoweit bei dem bisherigen Tagegeld von 6 Euro verbleiben.

Hinsichtlich der Kürzung des Tagegeldes, wenn Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt wird, wird die Regelung in § 9 Absatz 4a Satz 8 EStG übernommen. Wegen der prozentualen Kürzungsbeträge kann Satz 2 entfallen. Satz 3 wird daher zu Satz 2.

Zu Nummer 2

Für die Herausrechnung des Frühstückskostenanteils bei Übernachtungen, die ein Frühstück einschließen, gelten die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe b entsprechend. Die Verwendung des Begriffs „Prozent“ dient der Anpassung an den neueren Sprachgebrauch. Im Übrigen wird eine Verweisung an die aktuelle Fassung des Gesetzes angepasst.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist erforderlich, um die Verweisung an die aktuelle Fassung des Gesetzes anzupassen.

Zu Nummer 4

Das Landesreisekostengesetz wurde durch Artikel I des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 684) bis zum 31.12.2009 befristet. Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760) wurde die Befristung verlängert und das Landesreisekostengesetz für weitere fünf Jahre bis 31.12.2014 befristet. Mit Rücksicht auf die wiederholte Befristung und den Umstand, dass das Landesreisekostengesetz als Ausgestaltung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn eine notwendige Rechtsvorschrift ist, soll die Befristung aufgehoben werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesumzugskostengesetzes, zur Änderung des Ausschusmitglieder-Entscheidigungsgesetzes sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften)

In Artikel II des Gesetzes zur Neufassung des Landesumzugskostengesetzes, zur Änderung des Ausschusmitglieder-Entscheidigungsgesetzes sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 waren Übergangsvorschriften für Umzüge geregelt, die vor Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. vor dem 1. Januar 1994, begonnen wurden. Diese Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesumzugskostengesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Änderung betrifft die sinngemäße Anwendung der derzeit aktuellen Fassung des Bundesumzugskostengesetzes.

Zu Nummer 2

Die Änderung betrifft die Entfristung des Landesumzugskostengesetzes. Hierfür gelten die Ausführungen zur Entfristung des Landesreisekostengesetzes unter Artikel 1 Nummer 4 entsprechend. Das Landesumzugskostengesetz wurde durch Artikel III des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 684) bis zum 31.12.2009 befristet. Durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760) wurde die Befristung verlängert und das Landesumzugskostengesetz für weitere fünf Jahre bis 31.12.2014 befristet. Mit Rücksicht auf die wiederholte Befristung und den Umstand, dass das Landesumzugskostengesetz als Ausgestaltung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn eine notwendige Rechtsvorschrift ist, soll die Befristung aufgehoben werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.